

Begehung des Verbrechens oder Vergehens selbst strafrechtlich verantwortlich ist. Es gelten hier sinngemäß die bereits bei der Anstiftung behandelten Grundsätze.

Die Voraussetzungen beim Gehilfen

- a) Der Gehilfe muß durch sein Handeln die *Ausführung* der Straftat *unterstützt* haben, *ohne jedoch selbst an der Ausführung teilgenommen zu haben*. Die Hilfeleistung kann durch Rat (intellektuelle Beihilfe) oder durch Tat (physische Beihilfe) erfolgen. Sie wird im allgemeinen im Stadium der Tatvorbereitung oder während der Tatausführung gewährt, ist jedoch auch nach der Vollendung der Straftat bis zu deren tatsächlicher Beendigung möglich.

Hat der A. von einer Baustelle Zementsäcke entwendet und auf einen Lkw geladen und kommt es nach Verlassen des Baugeländes zu einem Defekt am Fahrzeug, wodurch die Weiterfahrt unmöglich wird, so macht sich B. der Beihilfe zum Diebstahl schuldig, wenn er in Kenntnis der (vollendeten, aber noch nicht beendeten) Straftat das Diebesgut auf seinen Lkw umlädt und für A. ab transportiert.

- b) Wird dem Täter *nach* Beendigung der Straftat Beistand geleistet, indem beispielsweise Tatwerkzeuge oder durch die Straftat erlangte Sachen verborgen bzw. erworben werden oder dem Täter dabei geholfen wird, die Spuren der Tat zu verwischen, so liegt Beihilfe nur dann vor, wenn diese Hilfeleistung bereits *vor Durchführung der Straftat* zugesagt worden war.

Wurde nach Beendigung der Tat dem Täter Unterstützung gewährt, die vorher nicht zugesagt war, so ist dieses Verhalten unter dem Gesichtspunkt der Begünstigung, u. U. auch der Hehlerei (§§ 233, 234 StGB) auf seine strafrechtliche Relevanz zu prüfen.

Diese vom Gesetz getroffene Regelung trägt der Tatsache Rechnung, daß die zuvor zugesicherte Unterstützung eine psychologische Hilfeleistung für den Täter darstellt. Nur unter dieser Voraussetzung existiert der auch die Teilnahmeform der Beihilfe charakterisierende kausale Zusammenhang zwischen dem Tatbeitrag des Teilnehmers und der vom Täter ausgeführten Straftat. Daher handelt es sich bei dieser zweiten Alternative der Beihilfe nach § 22 Abs. 2 Ziff. 3 StGB ihrem Wesen nach um eine Form der intellektuellen Hilfeleistung.²¹⁵ Die vorher zugesagte Hilfeleistung kann sowohl *ausdrücklich* als auch in *schlüssiger Weise* bekundet werden.

- c) Im Unterschied zur Anstiftung, die stets aktives Tun verlangt, ist Beihilfe auch durch pflichtwidriges Unterlassen möglich. Voraussetzung für eine strafbare Beihilfehandlung, die im Wege pflichtwidrigen Unterlassens begangen wird, ist, daß dem Gehilfen Rechtspflichten zum Tätigwerden gegen die Straftat oblagen (§ 9 StGB) und der Täter die Untätigkeit des Verpflichteten ausgenutzt hat.²¹⁶

²¹⁵ Vgl. Lehrbuch des sowjetischen Strafrechts ..., a. a. O., S.478.

²¹⁶ Vgl. S.Wittenbeck/H.Pompos, „Zum Begriff der Pflichten ...“, a.a.O., S.475ff.